

100. Wird durch einen ohne Einspruch gebliebenen amtsrichterlichen Strafbefehl wegen Übertretung einer Polizeiverordnung die öffentliche Klage verbraucht, welche dieselbe Handlung als Vergehen gegen eine Strafvorschrift des Strafgesetzbuches verfolgt?

St. P. O. §§. 263. 264. 402. 447.

Vgl. Bd. 2 Nr. 82 u. 144; Bd. 3 Nr. 49. 80 u. 148; Bd. 4 Nr. 89; Bd. 5 Nr. 29 u. 30; Bd. 7 Nr. 8. 69 u. 107; Bd. 8 Nr. 40 u. 84.

II. Straffenat. Ur. v. 21. Dezember 1883 g. M. u. Gen. Rep. 2916/83.

I. Landgericht Posen.

Aus den Gründen:

Die Revision des Mitangeklagten Gutsadministrators M., welcher Verletzung der Rechtsnorm: ne bis in idem, des §. 73 St. G. B.'s und der Pol.-Verordnung der Regierung zu Posen vom 15. Juli 1881 rügt, ist zum Teil begründet. Die erstrichterliche Schlußfeststellung, daß die Angeklagten im Jahre 1883 (und zwar am 7. Februar 1883) durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung der Maurerstochter Magdalena W. verursacht haben, und zwar, indem sie, bezüglich der Inbetriebsetzung einer nicht gehörig bedeckten Dreschmaschine, die Aufmerksamkeit, zu der sie vermöge ihres Berufes besonders verpflichtet waren, außer Augen setzten, erschöpft den Thatbestand der fahrlässigen Körperverletzung im Sinne des §. 230 St. G. B.'s, und ihre Begründung läßt einen Rechtsirrtum nicht erkennen.

Es fragt sich, ob der Beschwerdeführer nach Maßgabe dieser Feststellung wegen fahrlässiger Körperverletzung aus §. 230 St. G. B.'s zu bestrafen ist, oder ob der Grundsatz ne bis in idem betreffs seiner durchgreift. Der Beschwerdeführer ist nämlich bereits durch den auf Grund der Polizeiverordnung der Regierung zu Posen vom 15. Juli 1881 seitens des Amtsgerichtes zu Posen am 3. Mai 1883 erlassenen und in Rechtskraft übergegangenen Strafbefehl in eine Geldstrafe von M 15 deshalb genommen, weil er im Monat Februar, insbesondere am 7. Februar, 1883 die nicht in Fahrt befindliche Dreschmaschine in Betrieb gesetzt hatte, ohne daß deren Welle, welche weniger als 2 Meter vom Boden entfernt war, unter dem früher an der Maschine befestigt gewesenen Tisch lief und etwa 3 Zoll vorsprang, derartig abgesperrt oder bedeckt war, daß beim Betriebe die

Bedienungsmannschaften und andere Personen bei gewöhnlicher Aufmerksamkeit nicht vom gehenden Werke ergriffen werden konnten.

Der Vorderrichter nimmt mit Bezug hierauf zwar einerseits an, daß ein rechtskräftiger amtsrichterlicher Strafbefehl in seiner Wirkung einem rechtskräftigen richterlichen Urteile auch insofern gleichstehe (§. 450 St.P.D.), als eine durch solchen Strafbefehl bestrafte Handlung nicht noch in anderer Weise strafprozessualisch verfolgt werden dürfe; erachtet aber andererseits im vorliegenden Falle die Anwendung des Grundsatzes ne bis in idem deshalb für ausgeschlossen, weil Angeklagter nicht durch eine Handlung mehrere Strafgesetze verletzt habe, vielmehr Realkonkurrenz vorliege, da die fragliche Polizeiverordnung weder ein positives Thun, noch ein Unterlassen, sondern einen positiven schlechten Zustand einer Maschine unter Strafe stelle, während §. 230 St.G.B.'s eine strafbare Unterlassung erfordere, durch welche die Körperverletzung eines Menschen verschuldet sei.

Beide Gründe sind rechtsirrtümlich.

Zweifellos ist Identität der That vorhanden. Der Begriff der Identität erfordert dasselbe konkrete Thun des Angeklagten bezw. dessen Beteiligung an demselben Vorgange. Dies Erfordernis hat der Vorderrichter thatsächlich konstatiert. Denn das Inbetriebsetzen der Dreschmaschine seitens des Beschwerdeführers, ohne deren vorspringende Welle derartig bedeckt zu haben, daß beim Betriebe andere Personen bei gewöhnlicher Aufmerksamkeit nicht vom gehenden Werke ergriffen werden konnten, ist dasjenige Thun, welches die Grundlage beider Delikte bildet; und zwar für sich allein hinsichtlich der Übertretung der Polizeivorschrift; und in Verbindung mit der durch dies Thun kausal herbeigeführten Körperverletzung und der Fahrlässigkeit hinsichtlich des Vergehens gegen §. 230 St.G.B.'s. Durch diese Differenz wird die Identität der That nicht ausgeschlossen. Weder der Erfolg eines Thuns noch die Art des subjektiven Verschuldens sind für die Frage der Identität der That von Belang. Denn es sind dies Umstände, welche die Strafbarkeit bedingen, mindern oder erhöhen und nach §. 264 St.P.D. bei Beurteilung der That in Betracht kommen, ohne dieselbe, wie aus dem Gegensatze des §. 265 zu §. 264 a. a. O. erhellt, zu einer anderen That zu gestalten.

Trotz der hiernach vorliegenden Identität der bereits früher bestrafte und der jetzt unter Anklage gestellten That kann dem Antrage

des Beschwerdeführers auf Einstellung des gegenwärtigen Verfahrens nicht stattgegeben werden. Denn die von ihm in Übereinstimmung mit dem Vorderrichter aufgestellte Ansicht, daß der rechtskräftige Strafbefehl am 3. Mai 1883 die Wirkung eines rechtskräftigen Urteiles auch in Bezug auf den Grundsatz ne bis in idem habe, ist rechtsirrtümlich. Der in der Strafprozeßordnung indirekt anerkannte Grundsatz von der Konsumtion des Straflagerrechtes steht im engsten Verhältnisse zu dem Prinzipie der Zulässigkeit der Umgestaltung der erhobenen Klage, welche die Strafprozeßordnung im weitesten Umfange gestattet. Dies letztere Prinzip bildet die Grundlage für den Grundsatz der Klagekonsumtion. Wenn für den erkennenden Richter Gegenstand der Urteilsfällung die in der Klage bezeichnete That, wie sich dieselbe nach dem Ergebnisse der Hauptverhandlung darstellt, ist, und das Gericht an diejenige Beurteilung der That, welche dem Beschlusse über die Eröffnung des Hauptverfahrens zu Grunde liegt, nicht gebunden ist, vielmehr die ihm zur Beurteilung vorgelegte That in der Hauptverhandlung nach allen möglichen rechtlichen Gesichtspunkten zu ermitteln und festzustellen hat, so bildet hiervon der Grundsatz des Klageverbrauches das notwendige Korrelat.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 2 Nr. 82. 144, Bd. 3 Nr. 49. 80. 148, Bd. 4 Nr. 89, Bd. 5 Nr. 29. 30, Bd. 7 Nr. 8. 69. 107, Bd. 8 Nr. 40. 84.

Wo aber jene Grundlage fehlt, wo der erkennende Richter durch das Prozeßverfahren nicht in die Lage versetzt ist, die unter Anklage stehende That nach allen Richtungen zu prüfen, kann naturgemäß auch von einem Klageverbrauche nicht die Rede sein. Dies trifft zu in dem besonderen Verfahren bei amtsrichterlichen Strafbefehlen (§§. 447 flg. St.P.O.), da hier die Erlassung des Strafbefehles ohne Hauptverhandlung, ja ohne jede vorgängige gerichtliche Erörterung des Sachverhaltes erfolgt.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 4 Nr. 89 S. 243.

Hiernach liegt eine einheitliche That vor, durch welche der Beschwerdeführer mehrere Strafgesetze, die Polizeiverordnung vom 15. Juli 1881 und §. 230 St.G.B.'s, verletzt hat, und für welche nach §. 73 St.G.B.'s nur eine Strafe aus §. 230 Abs. 2 a. a. D. zu bemessen ist, während der Vorderrichter hierbei den §. 74 a. a. D. zur Anwendung gebracht hat.

Demgemäß ist die wegen des jetzt zur Anklage gestellten Vergehens auszusprechende Strafe unter Abzug der wegen der Übertretung durch den amtsrichterlichen Strafbefehl festgesetzten Strafe zu verhängen.